

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMERTAG
Breite Str. 29
10178 Berlin

BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN
INDUSTRIE
Breite Str. 29
10178 Berlin

ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS
Mohrenstrasse 20-21
10117 Berlin

BUNDESVEREINIGUNG DER
DEUTSCHEN ARBEITGEBERVERBÄNDE
Breite Str. 29
10178 Berlin

BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN
Burgstraße 28
10178 Berlin

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT
Friedrichstraße 191
10117 Berlin

HAUPTVERBAND DES
DEUTSCHEN EINZELHANDELS
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

BUNDESVERBAND DES DEUTSCHEN
GROSS- UND AUSSENHANDELS
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

Berlin, den 21. Juli 2006

Herrn
MinDirig Jörg Kraeusel
Leiter Unterabteilung IV A
Bundesministerium der Finanzen

11016 Berlin

Umsatzsteuerliche Beurteilung der Eingliederung einer Zwischenholding in einen Organkreis

Sehr geehrter Herr Kraeusel,

bei vielen Unternehmen herrscht erhebliche Unsicherheit hinsichtlich der Beurteilung der Eingliederung von Zwischenholdinggesellschaften im Rahmen einer umsatzsteuerlichen Organschaft.

Zwischenholdinggesellschaften bestehen aus den unterschiedlichsten Gründen und sind gängige Praxis, da sie für die Unternehmen ein wichtiges Steuerungsinstrument im Konzernverbund darstellen.

Sie entstehen häufig bei Umstrukturierungsmaßnahmen innerhalb eines Konzernverbundes oder indem beispielsweise beim Erwerb von Unternehmensgruppen aktive (Ober-)Gesellschaften inaktiv werden und dann nur noch Beteiligungen für den Erwerb-

ber halten. Derartige Strukturen können dazu dienen, die Organisation und den Ablauf innerhalb eines Konzerns zu optimieren und wettbewerbsfähig auszurichten. Angesichts der zunehmenden Internationalisierung der Märkte und des damit immer stärker werdenden Wettbewerbs ist dies ein ganz wesentlicher Aspekt für die Eingliederung von Zwischenholdinggesellschaften in den Unternehmensverbund. Denn letztendlich reduziert die Eingliederung einer Zwischenholding und der von ihr gehaltenen Gesellschaften in den Organkreis den Verwaltungsaufwand für die Unternehmen – aber auch für die Finanzverwaltung – erheblich.

Die Entscheidung über die Unternehmensorganisation wird nicht immer freiwillig getroffen, denn in verschiedenen Fällen ist eine Liquidation der Zwischenholding aus haftungsrechtlichen Gründen gar nicht zulässig. Allein deshalb bereits – und nicht zuletzt damit die Unternehmen international wettbewerbsfähig bleiben können – darf die Unternehmensorganisation kein Entscheidungskriterium für die umsatzsteuerliche Beurteilung sein. Denn letztendlich soll die Umsatzsteuer innerhalb der Unternehmerkette neutral wirken und erst den Endverbraucher belasten.

Vor diesem Hintergrund erlauben wir uns, in der **Anlage** zu der umsatzsteuerlichen Beurteilung der Eingliederung einer Zwischenholding in einen Organkreis Stellung zu nehmen. Wir bitten Sie, unsere beigefügten Ausführungen in Ihre Überlegungen aufzunehmen und würden es angesichts der enormen Bedeutung dieser Strukturen in der Praxis sehr begrüßen, diese Thematik in einem persönlichen Gespräch mit Vertretern Ihres Hauses zu erörtern.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMERTAG



ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN
HANDWERKS



BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN
INDUSTRIE



BUNDESVEREINIGUNG DER
DEUTSCHEN ARBEITGEBERVERBÄNDE



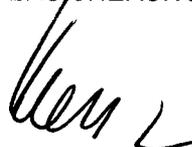
BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN



HAUPTVERBAND DES DEUTSCHEN
EINZELHANDELS



GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT



BUNDESVERBAND DES DEUTSCHEN
GROSS- UND AUSSENHANDELS

